

Ulrich Schwarz (ulrich.schwarz@ruralhistory.at)

Ein Werkstattbericht aus dem Dissertationsprojekt

Macht vor Ort.

Mikrohistorische Studien zu zehn Ortsbauernschaften im NS-Regime

1. Forschungsgegenstand

Die Gegenstandskonstruktion historischer Forschungen zu einer Person oder kleinen Personengruppe, zu einem Unternehmen oder Dorf, die allein wegen des kleinen Maßstabs gemeinhin unter der Flagge der Mikrogeschichte segeln, erscheint häufig als unproblematisch. Angeregt durch einen außerordentlich dichten Quellenbestand, der eine hohe Abstrakte des kleinräumigen Untersuchungsfeldes ermöglicht und als Ergebnis ein hoch aufgelöstes Bild des untersuchten Gegenstands verspricht, versuchen solche Studien vielfach eine kritische Gegenposition zu allzu geradlinigen Geschichtserzählungen vorzustellen. Der Wert solcher Forschungen für die Historisierung von vergangener und gegenwärtiger Realität sei hier unbestritten. Auf den selektiven Vorgang der Gegenstandskonstruktion soll jedoch in Hinblick auf das hier besprochene Forschungsprojekt kurz eingegangen werden.¹ Gerade die Limitierung, die sich die mikrohistorische Forschung durch ihren verkleinerten Beobachtungsmaßstab zunutze macht, stellen sich bei dem hier besprochenen Projekt als ein wichtiges analytisches Problem heraus.² Da vergleichende Analysen auf der Mikroebene mit erheblicher Datenarbeit und Datenproblemen verbunden sind – man vermeidet ja meist zugunsten des genauen Hinsehens aggregierte Daten und ist somit häufig mit dem Problem konfrontiert ‘Äpfel mit Birnen zu vergleichen’ – wird der problematische methodische Schritt gewählt, „metonymischen Details“ herauszuarbeiten, die „für das Ganze stehen“ sollen.³ Diese Vorgangsweise hat zweifellos großartige Beschreibungen produziert, deren Qualität jedoch mehr von der Virtuosität der Autorin oder des Autors abhängt als von methodisch kontrollierten Verfahren.

¹ Joan W. Scott hat die Problematik der geschichtswissenschaftlichen Gegenstandskonstruktion mit dem folgenden zwei Sätzen pointiert auf den Punkt gebracht: „Die Geschichtsschreibung befindet sich in der paradoxen Situation, die Objekte allererst zu erschaffen, die sie zu entdecken beansprucht. Erschaffen soll nicht heißen, Gegenstände zu erfinden, sondern sie als legitime und kohärente Wissensobjekte zu konstruieren.“ Joan W. Scott, *Nach der Geschichte?*, in: *WerkstattGeschichte* 17 (1997) 5-21, 5; vgl. Pierre Bourdieu/ Roger Chartier, *Der Soziologe und der Historiker* (Wien/Berlin 2011) 31f.

² Vgl. Siegfried Kracauer, *Geschichte – Vor den letzten Dingen* (Frankfurt 1971) 147; Hans Medick, „Missionare im Ruderboot“? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984) 295-319.

³ Michel de Certeau, *Kunst des Handelns* (Berlin 1988), 7

Diesem, in keiner Weise neuen Problemaufriss steht das im Folgenden geschilderte Dissertationsprojekt gegenüber. Im Fall des hier vorgestellten Projekts war der Prozess der Gegenstandskonstruktion dadurch geprägt, dass die Auswahl des untersuchten Quellenmaterials nicht einer Fragestellung folgte, sondern dass ein, durch die Überlieferungssituation vordefinierter Quellenkorpus das Formalobjekt dieses Projekts mitbestimmte. Bei diesem vordefinierten Quellenkorpus handelt es sich um die nahezu vollständig überlieferten Hofakten des Reichsnährstandes aus zehn Gemeinden innerhalb des Landkreises Neunkirchen.⁴ Hofakten wurden von Kreisbauernschaften, der untersten Verwaltungsstelle des Reichsnährstandes, zu Besitzer/-innen und Bewirtschaftern/-innen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen angelegt. Die diversen Interaktionen und Geschehnisse, die in diesen Dossiers dokumentiert wurden, erlauben es einerseits Beziehungsnetzwerke innerhalb der lokalen Bevölkerung und andererseits zwischen den Ortsansässigen und den zahlreichen Behörden und Institutionen des NS-Herrschaftsapparats zu rekonstruieren. Ermöglicht wird diese Rekonstruktionsarbeit durch die Verwaltungspraxis der Kreisbauernschaft. Diese sammelte bedingt durch den Hybridcharakter Reichsnährstandes als „Selbstverwaltungskörperschaft mit Behördenstatus“,⁵ nahezu sämtliches Behördenschriftgut zu den von ihm gleichzeitig ‚vertretenen‘ und ‚überwachten‘ Personen und Betrieben. Neben dem behördlichen Schriftverkehr diverser kooperierender oder konkurrierender Stellen im polykratischen „Wildwuchs“ des NS-Herrschaftsapparats⁶ und Dokumenten der zudringlichen Erfassung von Lebens-, Wirtschafts- und Besitzverhältnissen,⁷ beinhalten die Hofakten eine Fülle an Eingaben und Briefen, durch welche die Akteure an den zu ihnen angelegten Dossiers gewissermaßen mitschrieben. Anstelle der vorab gefassten Festlegung darauf, dass eine Personengruppe untersucht, in ausgewählten Dörfern geforscht oder eine Verwaltungsinstitution analysiert werden soll, wurde in diesem Projekt der Prozess umgekehrt. Ausgehend von der Ungewissheit, um was genau es sich bei diesen Schriftstücken handelt, wer sie aus welchem Grund und für welchen Zweck erzeugt hatte, wurde diese Unbestimmtheit in methodischer Absicht gesteigert. Was uns in den Akten begegnet, sind heterogene Beziehungen und unterschiedliche Ordnungsweisen dieser Beziehungen. Die dem Projekt zugrundeliegende Art des Fragens lautet demnach nicht nur, mit welchen Akteuren, Objekten und Institutionen wir es hier zu tun haben, sondern sie ist insbesondere auch auf die mehr oder weniger regelmäßigen Erzeugungsweisen von Akteuren, Objekten und Institutionen in den empirisch fassbaren Interaktionen gerichtet.⁸

⁴ NÖLA, BBK Gloggnitz, K. 7-16, Hofakten. (Pottschach, Raach am Hochgebirge, Reichenau an der Rax, Schottwien, Schwarzau im Gebirge, Semmering, St. Valentin-Landschach, Trattenbach, Wimpassing)

⁵ Ernst Langthaler, Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938-1945 (Wien/Köln/Weimar 2016) 574.

⁶ Peter Hüttenberger, Nationalsozialistische Polykratie, in: Geschichte und Gesellschaft 2 (1976) 417-442, 421

⁷ Adam Tooze, Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, (München 2007) 235.

⁸ Vgl. John Law, Organizing Modernity (Oxford/Cambridge 1994). John Law, Notes on the theory of the actor-network: ordering, strategy, and heterogeneity, in: Systems practice, 5 (1992) 379-393.

Darin folgt dieses Projekt einem Trend in der jüngeren Forschung zu Verwaltungs- und Organisationsstrukturen des NS-Regimes, den Sven Reichardt und Wolfgang Seibel mit dem folgenden Satz charakterisiert haben: „Es geht weniger um die Eigenschaften der Akteure, sondern vielmehr um die Eigenschaften der Beziehungen zwischen ihnen.“⁹

Obwohl oder gerade weil es in diesem Projekt um die Erzeugung von Ungleichheit, asymmetrischen Beziehungen und um die Wirkmächtigkeit von sozialen Kategorien bei der Durchsetzung von Diskontinuitäten innerhalb der Gesellschaft geht, wird versucht, diese im Forschungskonzept nicht vorzuzeichnen. So ermöglicht es die dichte Quellenlage den Behördenalltag und den Alltag der von der Behörde überwachten Menschen, als Einheit zu betrachten. Weder können die Inhalte der Hofakten hinreichend interpretiert werden, ohne die Verwaltungs- und Sammlungspraxis, die institutionelle Organisation sowie die Richtlinien und verfolgten Ziele und zu kennen, deren Produkt diese Dossiers darstellten. Auch kann der Alltag und die Verwaltungspraxis der Funktionäre und Angestellten des Reichsnährstandes nicht interpretiert werden, ohne deren konkrete Prozeduren und Handlungsfelder in den Blick zu nehmen. Und gerade dort, wo die Quellen Aufschluss geben können, zur Umsetzungspraxis von Gesetzen, Verordnungen und Steuerungsmaßnahmen, zur Wissensproduktion über die Lebensverhältnisse der Menschen oder zur Aushandlung von Konflikten vor Ort, können Strategien des Verwaltungsapparats und der Regierungsstellen nicht getrennt von den Taktiken der Überwachten betrachtet werden. Schon allein aus dem einfachen Grund, dass auf der lokalen Ebene, auf der sich dieses Forschungsprojekt bewegt, ein Bürgermeister, ein Ortsgruppenleiter der NSDAP, ein Ortsbauernführer, eine Jugendwartin, ein Blockwart, zugleich auch Landbesitzer oder Pächter, Schuldner, Geschäftspartner, Konkurrenten, Bürgen und/oder Nachbarn waren, macht eine, der jeweiligen Situation entbundene Teilung in Regierende und Regierte wenig Sinn.¹⁰

Aus einer solchen Perspektive erscheint Macht vor Ort nicht nur als mehr oder weniger erfolgreiche Durchsetzung von Gesetzen und Bedeutungen durch eine mächtige Behörde gegenüber ohnmächtigen Subjekten, sondern vor allem als ständige (Re-)Produktion, Aktualisierung und Transformation von (durchaus asymmetrischen) Machtbeziehungen zwischen unterschiedlich situierten und positionierten Akteuren. Es stellt sich die Frage, wie Akteure innerhalb des Kräftefeldes des Alltags, den die Behörde strategisch organisierte und zu kontrollieren suchte, manövrierten. Als Leitmetapher dieses Forschungskonzepts kann das soziale Kräftefeld gelten,¹¹ in dem sich die untersuchten Interaktionen ereignen und das gleichzeitig durch diese auch (re-)produziert und aktualisiert wird. Das Konzept des Kräftefeldes schließt an einen Machtbegriff an, der diese nicht als isoliertes beziehungsweise isolierbares Objekt, sondern als ubiquitäres Phänomen begreift, das alle sozialen Beziehungen

⁹ Sven Reichardt/Wolfgang Seibel, *Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus*, (Frankfurt a. M. 2011) 15.

¹⁰ Vgl. Alf Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Ders. (Hg.) *Herrschaft als soziale Praxis: historische und sozial-anthropologische Studien* (Göttingen 1991) 9-63.

¹¹ Edward P. Thompson, *Eighteenth-Century English Society: Class Struggle without Class?*, in: *Social History* 3 (1978) 133–165, 151; vgl. insbesondere Ann Laura Stoler, *Along the Archival Grain: Epistemic Anxieties And Colonial Common Sense* (Princeton 2009) 22; vgl. ebenso Lüdtke, *Herrschaft; Langthaler, Schlachtfelder*.

durchzieht. Problematisch ist das Konzept des Kräftefeldes hingegen in Hinsicht auf seine methodische Operationalisierbarkeit. Trotz seiner häufigen metaphorischen Verwendung in der geschichtswissenschaftlichen Forschungsliteratur finden sich kaum Beispiele, wo die wirkenden Kräfte oder die Regeln des Feldes genauer beschreiben werden. Diese Problematik ist eine zentrale Herausforderung des hier beschriebenen Dissertationsprojekts, das konzeptionelle und methodische Lösungen sucht, soziale Kräftefelder zu rekonstruieren und zu analysieren.¹²

Das bisher Gesagte beschreibt aufgrund der Fokussierung auf synchrone Verhältnisse noch nicht unbedingt geschichtswissenschaftliche Forschung. Vor Ort herrschende Verhältnisse zu untersuchen und den Ort des Geschehens zu beschreiben, an dem sich die Kämpfe um die Verteilung und Anerkennung von Ressourcen zutragen, lässt vorerst längerfristige Entwicklungslinien außen vor. Entlang einer zweiten Lesart des Arbeitstitels *Macht vor Ort*, verschiebt sich die Forschungsperspektive auf diachrone Abläufe. Begreift man den *Ort* als eine „Ordnung (egal, welcher Art), nach der Elemente in Koexistenzbeziehungen aufgeteilt werden“, ¹³ und liest man die Präposition *vor* in ihrer zeitlichen Bedeutung, so richten sich die Analysen dieser zweiten Forschungsperspektive auf Machteffekte, durch die das lokale Gesellschaftsgefüge reorganisiert wurde, neu segmentierte Ordnungen und durchgesetzt sowie Ressourcen umgewertet und neu verteilte wurden. Unter dieser Perspektive fragt dieses Forschungsprojekt nach den spezifischen Wirkungen der in den Hofakten analysierbaren Verwaltungspraxis auf die untersuchte Gesellschaft und ihre weitere Entwicklung.

2. Aus der Werkstatt: „Bodenordnung“ abseits des Reichserbhofgesetzes

Wenn man die, im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Bereichen des NS-Regimes, relativ überschaubare historische Forschungslandschaft zur Agrarpolitik und Agrargesellschaft durchforstet, lässt sich meist schon bei der Durchsicht der Inhaltsverzeichnisse zumindest eine Gemeinsamkeit feststellen: die Dominanz der Beschreibungen und Analysen des Reichserbhofgesetzes (REG) und seiner Auswirkungen. Diese Vorrangstellung lässt sich auf zumindest zwei Gründe zurückführen. Einerseits beinhaltet dieses Gesetz grundlegende Vektoren nationalsozialistischer Agrarpolitik und gerade eine Analyse seiner elastischen Umsetzung und Adaption bringt unbestritten wichtige Erkenntnisse.¹⁴ Andererseits lässt sich die Dominanz dieses Gesetzes in der Forschung durch die prominente Stellung des REG im zeitgenössischen Diskurs und vor allem in der

¹² Vgl. Alexander Mejstrik, Felder und Korrespondenzanalysen. Erfahrungen mit einer „Wahlverwandtschaft“, in: Stefan Bernhard/ Christian Schmidt-Wellenburg (Hg.) Feldanalyse als Forschungsprogramm 1: Der programmatische Kern (Wiesbaden 2012) 151-189; Frederic Lebaron, Economists and the economic order: the field of economists and the field of power in France, in: *European Societies* 3 (2001) 91-110.; Henry Rouanet/ Werner Ackermann/ Brigitte Le Roux, The Geometric Analysis of Questionnaires: the Lesson of Bourdieu's La Distinction, in *Bulletin de Méthodologie Sociologique* 65 (2000) 5–18.

¹³ Certeau, *Kunst*, 217f.

¹⁴ Daniela Münkel, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag* (Frankfurt am Main/New York 1996).

Propagandamaschinerie des Regimes erklären. Obwohl keine umfassendere Studie zur NS-Agrargesellschaft ohne eine Analyse dieses Gesetzeskomplexes auskommen kann, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die starke Fokussierung der bisherigen Forschung auf diesen Gesetzeskomplex auf das Geschichtsbild zur nationalsozialistischen Agrarpolitik hat. Im Gegensatz zur Omnipräsenz des REG, gibt es weitaus weniger Forschung zu Politik und Verwaltungspraxis in Bezug auf Bodenverkehr und Besitzrechte bei „erbhoffreiem Grund und Boden“ sowie zur Landbewirtschaftungsverordnung.¹⁵ Während die Forschungslage zur exklusiven Bodenpolitik der „Arisierung“ land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes noch relativ gut ist, so sind die Analysen der häufig mit diesen Enteignungsmaßnahmen verbundenen Siedlungsmaßnahmen wie der „Neubildung deutschen Bauerntums“ dünn gesät. Ein über weite Strecken unbeackertes Feld ist der Bereich der Aus- und Umsiedlungspläne im Zuge der „Neuordnung ländlicher Besitzverhältnisse“, die zwar nicht über das Stadium der „Bestands- und Wunschbilderstellung“ hinaus durchgeführt wurde, deren genauere Analyse jedoch wichtige Facetten nationalsozialistischer Agrar- und Planungspolitik zeigen würde.

Ein Bereich bleibt bis auf vereinzelte Erwähnungen völlig ausgeblendet – die Pachtpolitik. Dies verwundert nicht nur wegen der zentralen Funktionen des Pachtwesens im Kontext ungleichverteilter Ressourcen- und Marktverfügbarkeit, sondern auch wegen der extrem fruchtbaren Forschung zu diesem Thema abseits der deutschsprachigen Agrargeschichte.¹⁶

Noch mehr verblüfft diese Leerstelle angesichts der prominenten Stellung, die das Pachtwesen in der Verwaltungspraxis der Kreisbehörden und der Kreisbauernschaft einnahm. Die Diskrepanz zwischen der hier untersuchten Quellenlage und dem Forschungsstand lässt sich auch nicht durch regionale Besonderheiten der hier untersuchten Region erklären. Vielmehr liegt der Anteil an den landwirtschaftlichen Betrieben im Kreis Neunkirchen die Land zupachten nur bei rund einem Viertel, während dieser Wert im Reichsgau Niederdonau bei etwas über 50 Prozent liegt, was in etwa auch dem Durchschnittswert des Deutschen Reichs entspricht.¹⁷ Das quantitative Ausmaß des Pachtwesens kann also keine Erklärung für die Nichtberücksichtigung dieses Bereichs in der Forschung liefern. Auch die Dominanz des REG gegenüber der Regulierung des Pachtwesens lässt sich entlang dieser Argumentationslinie kaum erklären. Während im Reichsgau Niederdonau die Hälfte der Betriebe Land zupachteten, lag der Anteil der Erbhöfe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe bei einem Fünftel.¹⁸ Viel schwerer als das quantitative Ausmaß des Pachtwesens in der Agrargesellschaft

¹⁵ Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 in: RGBL. I (1937), 422-23.

¹⁶ „Tenancy has been neglected by German agrarian historians who have been preoccupied with the social figure of the peasant.“ Stefan Brakensiek/ Gunter Mahlerwein, North-west Germany 1750-2000, in: Bas van Bavel/Richard Hoyle (Hg.), Social relations: property and power (Turnhout 2010) 253-283, 257.

¹⁷ Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark (Hg.), Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Reichsgau Niederdonau nach den Ergebnissen der im Deutschen Reich am 17. Mai 1939 durchgeführten landwirtschaftlichen Betriebszählung, Wien 1941; Henry W. Spiegel, German Tenancy Problems and Policies, in: The Journal of Land & Public Utility Economics 15/3 (1939) 333–43, 333.

¹⁸ Erbhöfe im Reichsgau Niederdonau, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau 32 (1944), 342-343. Das Argument, dass der Anteil der Pachtfläche an der Gesamtbodennutzungsfläche mit rund neun Prozent

Niederdonau wiegt diese Leerstelle jedoch aufgrund der Erkenntnispotentiale, welche die „praktische Pachtpolitik“¹⁹ des Reichsnährstandes sowohl in Bezug auf sozialhistorische Fragestellungen als auch für die Verwaltungskultur und Regulierungspraxis der Kreisbauernschaft birgt. Auch als Knoten agrar- und sozialpolitischer als auch juristischer Diskurse erscheint es lohnend, die Entwicklung der intensiven Debatten und Gesetzgebungsprozesse zum Pachtwesen in der Zwischenkriegszeit und im NS-Staat aufzuarbeiten.²⁰

In den hier untersuchten Hofakten finden sich eine Vielzahl an Vorgängen zum Pachtwesen sowie eine Reihe von Pachtverträgen, die eine serielle Auswertung ermöglichen. Zudem bietet die Quellenlage zumeist den Vorteil, separate Informationen über die jeweiligen Vertragspartner/-innen zu beinhalten und dadurch bei Konflikten die Strategien beider Seiten zu dokumentieren. Neben relativen simplen Pachtverträgen finden sich in den Unterlagen der Kreisbauernschaft auch komplexere Vertragsarrangements, die zeigen, wie eng das Pachtwesen mit anderen Bereichen wie Arbeits- oder Kreditmärkten verknüpft war und so die Verwobenheit von Besitz- und Nutzungsrechten mit sozialen Beziehungen analysierbar machen. Ein Fall zeigt etwa ein innerfamiliäres Kreditgeschäft, bei dem ein Grundstück als Pfand für das Darlehen übergeben wurde. Die Vereinbarung lautete, dass die Nutzung beim Schuldner verblieb und nach bezahlter Schuld wieder in dessen Eigentum zurückkehrt. Auch das Kontinuum zwischen Pacht- und Arbeitsverträgen wird als breites Spektrum sichtbar. Etwa dort, wo Land gegen die Bearbeitung eines gewissen anderen Grundstücks verpachtet wurde, sowie bei der Vergabe von Land als Deputat. Aber auch nicht landwirtschaftliche Dienste, wie die Verpflichtung eines Pächters für den Verpächter zu kochen und die Wäsche zu waschen, für Brennholz zu sorgen, und Ähnliches findet sich in den Verträgen. Pachtverträge wurden auch als eine Art Versicherung im Krankheitsfall eingesetzt. So findet sich in den Hofakten etwa eine Vereinbarung, die festlegt, dass im Krankheitsfall dem Verpächter über eine gewisse Zeitspanne hinweg Hilfe zu leisten sei. Nicht nur auf der Ebene einzelner Verträge zeigt sich die enge Beziehung zwischen Arbeits- und Bodenmarkt. Vergleicht man etwa die hier untersuchten Gemeinden entlang des Grades der Ungleichverteilung von Grundbesitz, so zeigt sich eine klare Korrelation zwischen abnehmender Gleichverteilung und zunehmender Pachtrate. Diese Verbindung bildet die Ausgleichsfunktion des Pachtinstituts bei Ungleichgewicht zwischen verfügbarer Arbeitskraft und verfügbarem Bodenbesitz ab.²¹ Obwohl der Pachtzins in den überlieferten Verträgen meist als Geldbetrag bezahlt wurde, finden sich auch Naturalpacht- und Halbpachtvereinbarung sowie diverse Kombinationen aus allen Dreien.

deutlich geringer war, als die 34 Prozent des Anteils, den Erbhöfe an der Gesamtbodennutzungsfläche einnahmen, geht an der Sache vorbei, da ja auch Erbhöfe Land pachteten.

¹⁹ Ernst Sauer/ Fritz Steffen, *Der Einheitspachtvertrag* (Berlin 1940) 3

²⁰ Vgl. Werner Schubert, *Zur Entwicklung und Reform des Landpachtrechts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, 108 (1991) 237–281.

²¹ So finden wir Verpachtung als Option nicht nur beim Großgrundbesitz, sondern etwa auch in Krankheitsfällen in der Familie, bei großen Generationenabständen oder auch in Fällen der Einziehung von Familienarbeitskräften zur Wehrmacht. Dass auf solche Situationen mit Verpachtung reagiert wurde, verweist auch auf die prekäre Situation auf dem Markt für Arbeitskräfte, der hier jedoch nicht besprochen werden kann.

Diese hier skizzierte Diversität an Vertragsformen stand im krassen Gegensatz zu den Regulationsbestrebungen des NS-Regimes. Der Reichsnährstand versuchte die bestehende Diversität mit Vereinheitlichung zu regieren. Schon 1937 wurde im „Altreich“ eine erste Version des „Einheitspachtvertrags“ herausgegeben. Mit dieser Vertragsvorschrift wurde nicht nur der Formenreichtum möglicher Pachtvereinbarungen stark beschränkt; wie in dem Begleitschreiben des Reichsbauernführers deutlich wird, wurde mit dieser Vorschrift auch der Bereich des Pachtwesens nach den Zielen der „Erzeugungsschlacht“ ausgerichtet: „Die Ernährungssicherung (vgl. Vierjahresplan – Erzeugungsschlacht) lässt nicht zu, die Herausgabe der Einheitspachtverträge und Pachtleistungsrichtlinien bis zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtwesens zurückzustellen. (...) Die einheitliche Normierung der Pachtbedingungen für das ganze Reich soll den Willen der Vertragsparteien an der vom Stand gebilligten Regelform ausrichten. Die Vereinheitlichung stützt sich auf die durch das Reichsnährstandsgesetz geschaffene Standesordnung, welche Verpächter und Pächter in gleicher Weise erfasst.“²² Der „Einheitspachtvertrag“ fungierte als Schablone, die Pachtvereinbarungen nur noch innerhalb bestimmter Umrisslinien zuließ. Und die Bereiche, in denen diese Schablone noch Wahlfreiheiten erlaubte, um die konkreten Gegebenheiten repräsentieren zu können, wurden durch Leitlinien der Kreisbauernschaft reguliert. Die Durchsetzung der „Einheitspachtverträge“ als auch der Vorgaben der Kreisbauernschaft wurde durch die „Verordnung über die Grundstückverkehrsbekanntmachung“ (GVB), die zusammen mit dem Reichserbhofgesetz Anfang August 1938 in Kraft trat, gestützt.²³ Die GVB sah vor, dass nicht nur jede Übertragung von Grundeigentum ab bestimmten Mindestgrößen, sondern auch jede Vereinbarung, die den Genuss der Erzeugnisse eines Grundstückes zum Gegenstand hat, bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden musste. Im Genehmigungsverfahren hatte die Behörde den Kreisbauernführer zu hören und war laut Auffassung des Verwaltungspersonals der Kreisbauernschaft Neunkirchen nicht befugt, von dessen Stellungnahme abzuweichen.²⁴ Kraft dieser Regelung war es der Kreisbauernschaft möglich, nur noch Pachtverträge zuzulassen, die den Vordruck des Reichsnährstandes verwendeten, deren Pachtzins als fixierte Geldpacht ausgedrückt war, die eine gewisse Mindestpachtdauer festschrieben und eine Beteiligung des Verpächters an längerfristig wirkenden Betriebsinvestitionen des Pächters vereinbarten.²⁵ Ein Motiv für diese Regulierungen stellte sicherlich die Erleichterung zentraler Kontrolle des Pachtwesens sowie die Verminderung des Verwaltungsaufwandes im Zuge der

²² Saure/Steffen, Einheitspachtvertrag, 139.

²³ Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich vom 20.7.1938, in: RGBl. I (1938), 906.

²⁴ NÖLA, BH Neunkirchen, K. 296, IX/1939, 325.

²⁵ „Mit Hilfe der Grundstückverkehrsbekanntmachung und Grenzzonenordnung konnte auch an die Neugestaltung des Pachtrechtes herangegangen werden. Neuabzuschließende Pachtverträge werden grundsätzlich nur genehmigt, wenn die in der Ostmark eingeführten Einheitspachtverträge des Reichsnährstandes dem Pachtverhältnis zugrunde gelegt werden, das heißt, wenn grundsätzlich bei Verpachtung von Grundstücken eine Pachtzeit von neun Jahren und bei Verpachtung von Höfen von 18 Jahren eingehalten wird und angemessene Kündigungsbedingungen und Pachtzinse in Reichsmark vereinbart werden.“ Ein Jahr deutsches Bodenrecht in der Ostmark [GVB, Pacht- und Erbhofrecht], in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Donauland 31 (1939), 1147.

Genehmigungsverfahren dar.²⁶ Diese „Vereinfachung“ ging aber auch Hand in Hand mit einer Disziplinierung der unteren Reichsnährstandsdienststellen. In einem Kommentar heißt es dazu: „Der Einheitspachtvertrag ist demnach (...) ein Mittel, die Arbeit der Bauernführer und Reichsnährstandsdienststellen einheitlich auszurichten“²⁷

Neben diesem verwaltungstechnischen Aspekt dieser Normierungsmaßnahme kann die Limitierung der Pachtverträge auch als Verstärkung eines bestimmten ökonomischen Kalküls interpretiert werden.²⁸ So wurden etwa durch den Ausschluss von Teilbau- und Arbeitskontrakten gewisse Risikominimierungsstrategien der Pächter/-innen verhindert. Die Festlegung des Pachtzinses als fixierter Geldbetrag kann als Leistungsanreiz für die Pächter/-innen gesehen werden aber auch als Strategie, die Überwachungskosten des Vertrages zu minimieren. Auf das Risiko der kurzfristig gewinnbringenden Ausbeutung der Bodenressourcen durch die Pächter/-innen wurde durch die lange Dauer der Verträge reagiert. Die Festsetzung der relativ langen Pachtdauer kann, gemeinsam mit der vorgeschriebenen Kostenbeteiligung der Verpächter/-innen, aber auch als Investitionsanreiz interpretiert werden.

Auch in der Präambel des Vertragsvordrucks steht die politökonomische Dimension der „Ernährungssicherung“ an erster Stelle: „Durch die Verpachtung trennen sich Bodeneigentum und Bewirtschafter. Verpächter und Pächter müssen sich dann aber zu einer Pflichtgemeinschaft von Boden und Arbeit vereinigen, um durch Erhaltung und wenn möglich Steigerung der Ertragsfähigkeit deutschen Bodens an den großen Zielen des ganzen Volkes mitzuwirken.“²⁹

Folgt man diesem Leitsatz, so stellt die Vertragsvorschrift ein Instrument dar, die als problematisch erachtete Teilung zwischen Bodeneigentum und Bodennutzung zu regulieren. Der Text schreibt vor, dass die zwei, klassisch durch ihre Interessenskonflikte charakterisierten Parteien durch diesen Vertrag gegenüber der „Volksgemeinschaft“ beziehungsweise gegenüber dem, nach nationalsozialistischer Vorstellung deren Interessen verkörpernden Staat, zu einer Partei, nämlich der „Pflichtgemeinschaft von Boden und Arbeit“ zusammengeschlossen werden.

Neben einer besitzrechtlichen Sichtweise, aus der die Regulierung des Pachtwesens als „Teilverstaatlichung privater Landbesitzrechte“³⁰ bei gleichzeitiger Auflösung privatrechtlicher

²⁶ „Der Einheitspachtvertrag, der unter Betonung der den Vertragsteilen der Volksgemeinschaft gegenüber obliegenden Pflichten weder den Verpächter noch den Pächter einseitig begünstigt sowie durch Bestimmungen künftigen Pachtstreitigkeiten, nach Möglichkeit vorzubeugen sucht, ist geeignet, die Verhandlungen des Verpächters und Pächters über den Abschluss des Pachtvertrages zu vereinfachen und das Pachtverhältnis angemessen und klar zu gestalten. Da der Einheitspachtvertrag den heutigen Anschauungen über das landwirtschaftliche Pachtwesen voll gerecht wird, erleichtert ein unter Benützung des Vordruckes des Reichsnährstandes abgeschlossener Pachtvertrag zugleich die Nachprüfung durch die Genehmigungsbehörde und dient damit der Beschleunigung des Verfahrens.“ Einheitspachtverträge auch bei Verpachtung von Erbhöfen, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Donauland 43 (1939), 1475.

²⁷ Saure/Steffen, Einheitspachtvertrag, 9

²⁸ Vgl. Keijiro Otsuka/Hiroyuki Chuma/ Yujiro Hayami, Land and Labor Contracts in Agrarian Economies: Theories and Facts, in: Journal of Economic Literature, Vol. 30 (1992) 1965-2018; Douglas Allen/Dean Lueck, The nature of the farm contracts, risk, and organization in agriculture (Cambridge, Mass. 2002).

²⁹ Saure/Steffen, Einheitspachtvertrag, 77.

³⁰ Langthaler, Schlachtfelder, 163.

Vertragsfreiheit interpretiert werden kann, erscheint auch eine stärker ökonomische Interpretation als lohnend. Der Reichsnährstand steht mit seiner Zielsetzung der „Steigerung der Ertragsfähigkeit deutschen Bodens“ vor dem Problem, dass er trotz umfassender Überwachungsmaßnahmen immer nur über ungenügende Information über die Bewirtschafter/-innen verfügen wird, da die Erträge nicht allein vom Einsatz der Bewirtschafter abhängen und so das Verhalten der Bewirtschafter nur unter extrem hohen Kosten überwachbar ist. Eine Möglichkeit dieses Problem zum Teil zu beherrschen, stellen Anreizstrukturen im Kompensationsschema der Bewirtschaftung, also im Pachtvertrag dar. Als maßgeblicher Gestalter der Pachtverträge übernimmt der Reichsnährstand mit der Einführung der „Einheitspachtverträge“ quasi die Rolle des Prinzipals von den Verpächter/-innen, der Regeln vorschreibt, die das Verhalten sowohl der Verpächter/-innen also die Pächter/-innen nach seinen Zielsetzungen ausrichten soll.³¹ Mit dem „Einheitspachtvertrag“ schaffte der Reichsnährstand eine Anreizstruktur, die sowohl Verpächter/-innen also auch Pächter/-innen zu Agenten der „Ernährungssicherung“ machen soll.

Diese Anleihe am Prinzipal-Agenten-Ansatz, obwohl nur begrenzt tauglich um die Regulierung des Pachtwesens durch den Reichsnährstand in seiner ganzen Komplexität zu verstehen, ermöglicht auch bei einer Betrachtung der Entwicklung der staatlichen Regulierung des Verkehrs von Grundstücken in den folgenden Jahren eine Perspektive, die eine Einordnung der Bodenpolitik im weiteren Kontext der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik erlauben.³² Schon in der bereits erwähnten Verordnung über die Grundstückverkehrsbekanntmachung (GVB), die wie das Reicherbhofgesetz (REG) als „Bodenlenkungsgesetz“ bezeichnet wurde,³³ wurde die Genehmigungsbehörde und damit indirekt die Kreisbauernschaft ermächtigt, das Verkehrsgeschäft aufgrund eines Verstoßes gegen ein „erhebliches öffentliches Interesse“ zu versagen.³⁴ Abgelehnt konnte der Transfer ebenso aus Gründen der „Gefährdung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“, der „Landüberlassung an Nichtlandwirte“, bei „unwirtschaftlicher Zerschlagung“ bei der „Aufhebung der landwirtschaftlichen Selbstständigkeit

³¹ Diese Anleihe beim Prinzipal-Agenten-Ansatz scheint trotz der Einschränkung, dass die Vertragsgestaltung nur sehr bedingt als frei bezeichnet werden kann, ein lohnendes Experiment darzustellen. Prinzipal-Agenten-Ansatz geht von der Problemlage aus, dass die Handlungen des Agenten, in unserem Fall die Bewirtschafter die möglichst eine „Steigerung der Ertragsfähigkeit deutschen Bodens“ erreichen sollen, kaum direkt überwachbar sind und dass das Ergebnis sowohl von dem Verhalten der Bewirtschafter als auch von Einflüssen, die der Bewirtschafter nicht kontrollieren kann, beeinflusst ist. Vgl. Joseph Stiglitz, principal and agent (ii), in: Steven N. Durlauf/ Lawrence E. S. Blume (Ed.), *The New Palgrave Dictionary of Economics* (Basingstoke 2008) 637-644; Steven N. S. Cheung, Transaction Costs, Risk Aversion, and the Choice of Contractual Arrangements, in: *Journal of Law and Economics* 12 (1969) 23–42; Otsuka, Land; Allen, Nature. Siehe insbesondere Horst Siebert, *Prinzipien der deutschen Wirtschaftsordnung: Ökonomische Aspekte*, in: Paul Kirchhof (Hg.) *Deutschland und sein Grundgesetz: Themen einer deutsch-amerikanischen Konferenz* (Baden-Baden 1993) 325–348, der Marktordnung als „Mega-Prinzipal-Agent-Vertrag“ charakterisiert.

³² Im Gegensatz etwa zu Interpretationen der nationalsozialistischen „Bodenordnung“ als »neo-feudalistisch«. Vgl. Robert Koehl, *Feudal Aspects of National Socialism*, in: *The American Political Science Review* 54 (1960) 921–933; Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4: *Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949* (München 2003) 742.

³³ *Bauerntum und Raumplanung*, in: *Wochenblatt der Landesbauernschaft Donauland* 6 (1941), 122

³⁴ Rudolf Laïs, *Vom Besitzwechsel an erbhoffreiem Grund und Boden: was man vom Grundstückverkehrsrecht, insbesondere von der Grundstückverkehrsbekanntmachung, wissen muss* (Berlin 1939) 40.

eines Betriebes“ sowie bei einem nicht „angemessenen Pachtpreis“ werden.³⁵ Alle diese extrem elastisch formulierten Ablehnungsgründe dienten der Steuerung des Landtransfers nach den Zielen der kriegswirtschaftlichen Autarkiepolitik, die „vor allen anderen wirtschaftlichen Überlegungen und Zielsetzungen den Vorrang hat“.³⁶

Eine weitere Intensivierung der „einheitlichen Steuerung“³⁷ bedeutete die „Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts“ vom 30. Juli 1940, die sogenannte „Reichspachtenschutzverordnung“.³⁸ Geschützt wurden in diesem Gesetz nicht etwa die Pächter/-innen gegen sittenwidrige Ausbeutung,³⁹ sondern vielmehr die „Pacht“ gegenüber eigensinnigen Bewirtschaftungsstrategien der Pächter/-innen. Ein zeitgenössischer Kommentator meinte dazu: „Der neue Pachtenschutz wird damit zu einem Instrument unserer Ernährungswirtschaft“.⁴⁰ Nach preußischem Vorbild wurden durch dieses Gesetz Pachtämter an den Amtsgerichten eingerichtet. Diese Pachtämter waren befugt in bestehende Verträge einzugreifen und deren Inhalt zu verändern, Kündigungen aufzuheben beziehungsweise Verträge zu verlängern aber auch bestehende Verträge aufzuheben und Anordnungen über die Abwicklung zu treffen.⁴¹ Antrags- und beschwerdeberechtigt bei dieser Stelle waren nicht nur die im Vertrag benannten Personen, sondern auch der Kreisbauernführer des betreffenden Kreises.⁴² Somit wurde die zuvor indirekte Parteienstellung des Reichsnährstands zwar nicht offiziell festgeschrieben, jedoch de facto etabliert. Durch die Verfahrensordnung, die vorschrieb die Stellungnahme des Kreisbauernführers im Verfahren zu hören, und das Initiativrecht des Kreisbauernführers, war dieser in der Praxis sowohl Beschwerdeführer als auch Entscheidungsinstanz in Personalunion. Diese Doppelfunktion des Reichsnährstands wird auch in der Bezeichnung als „Wahrer bäuerlichen Rechts und Vertreter öffentlicher Belange“⁴³ deutlich und ist eines unter vielen Beispielen für die fortschreitende Transformation von Resten des Normenstaates durch den Maßnahmenstaat im NS-Regime.⁴⁴ Hatte der Reichsnährstand schon in seiner Funktion als der eigentliche Vertragsgestalter durch die „Einheitspachtverträge“ die Rolle des *Quasi-Prinzips* eingenommen, der laut Anordnung des Reichsbauernführers „den Willen der Vertragsparteien an der vom Stand gebilligten Regelform ausrichten“ sollte,⁴⁵ so erhielt er durch die Reichspachtenschutzordnung nun auch das, der Rolle eines übermächtigen *Prinzips* entsprechende

³⁵ Ebd., 40-51.

³⁶ Ebd., 20.

³⁷ Zum Geleit!, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Donauland 1 (1938), 1-2

³⁸ Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts vom 30. Juli 1940, in: RGBL. I (1940) 1065. In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland trat die Reichspachtenschutzordnung per Verordnung erst am 14. Oktober 1940 in Kraft.

³⁹ Vgl. Schubert, Landpachtrecht, 237

⁴⁰ Karl Hopp (Hg.), Reichspachtenschutzordnung (Berlin 1940) 19.

⁴¹ Karl Hopp (Hg.), Reichspachtenschutzordnung (Berlin 1940).

⁴² Ebd., 77.

⁴³ Ebd., 78

⁴⁴ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“ (Frankfurt a. M. 1984); Michael Wildt, Die Transformation des Ausnahmezustands. Ernst Fraenkels Analyse der NS-Herrschaft und ihre politische Aktualität, in: Jürgen Danyel/Jan-Holger Kirsch/Martin Sabrow (Hg.), 50 Klassiker der Zeitgeschichte, (Göttingen 2007) 19–23.

juristische Vollzugsinstrument. Diese umfangreiche Verfügungsgewalt wurde in den folgenden Jahren noch partiell intensiviert. Etwa durch den „Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege“ vom 28. Juli 1942,⁴⁶ der die Befugnisse der Kreisbauernschaft erweiterte Landtransfersgeschäfte abzulehnen. Dem gegenüber stand die im Frühjahr 1943 erlassene verschärfte Fassung der „Landbewirtschaftungsverordnung“, die es der Kreisbauernschaft erleichterte, Zwangsverpachtungen vorzunehmen.⁴⁷ In einem Zeitungskommentar heißt es dazu: „Diese Neufassung der Landbewirtschaftungsverordnung gibt nun dem Reichsnährstand und den Gerichten die Möglichkeit, in allen notwendigen Fällen einzugreifen und die Pflichten zur Sicherung der Volksernährung gegebenenfalls zu erzwingen.“⁴⁸ Bemerkenswert ist hierbei, dass Reichsnährstand und Gerichte als gleichberechtigte Akteure beim Vollzug der Staatsgewalt genannt werden. Die schon zuvor nur noch nominell bestehende Verfahrensordnung wurde nun also auch in der öffentlichen Darstellung der Praxis angepasst.

Wendet man sich der Regulierungspraxis des Pachtwesens vor Ort zu, werden die relativ geradlinig erzählbaren Entwicklungslinien staatlicher Maßnahmen mehrfach gekrümmt und gebrochen. So stehen Unterschiede der Nutzung des Pachtinstituts durch Besitzer/-innen und Bewirtschafter/-innen in einem starken Zusammenhang mit verschiedenen Variablen, wie dem Überschuss beziehungsweise Mangel an verfügbarer Arbeitskraft pro Flächeneinheit, der relativen (Un-)Gleichverteilung von Landbesitz, der sozial- und naturräumlichen Lage, den klimatischen Bedingungen, der Verkehrsinfrastruktur, der Bevölkerungsdichte, der Siedlungsstruktur und Flurform. Neben diesen äußeren Faktoren haben aber auch die betriebliche sowie die familiäre Situation der Besitzer/-innen und Bewirtschafter/-innen, die ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcenausstattung, sowie deren Stil Landwirtschaft zu betreiben einen Einfluss auf Landtransaktionsgeschäfte. Die Verwaltungs- und Kontrollstrategien des Landtransfers der Kreisbauernschaft korrespondieren einerseits mit diesem komplexen Feld, fügen diesem jedoch durch ihre Regulierungspraxis weitere Unterscheidungskategorien hinzu, wie die Bewertung der Personen nach Rasse, Geschlecht und Alter, der Relevanz der Betriebe für die „Ernährungssicherung“, biopolitische Maßstäbe, die Bewertung der „ordentlichen“ Bewirtschaftungsfähigkeit, die Bewertung des vergangenen Verhaltens der regierten Subjekte als konform oder problematisch und die Unterteilung der Betriebe in zu verändernde oder zu sichernde Betriebsarrangements. Nicht zuletzt lassen sich unterschiedliche Modi des Reagierens der Verpächter/-innen und Pächter/-innen auf die an Intensität zunehmende Beherrschung durch die Kreisbauernschaft und deren Forderungen und Förderungsangebote feststellen.

⁴⁵ Sauer/Steffen, Einheitspachtvertrag, 139.

⁴⁶ Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942, in: RGBI. I (1942) 481.

⁴⁷ Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943 in: RGBI. I (1943), 29-34.

⁴⁸ Zur Sicherung der Landbewirtschaftung, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau 10 (1943), 155-156.

Um dieses multiple Geflecht an Differenzen beziehungsweise Relationen analytisch in den Griff zu bekommen, reichen oft einfache deskriptive Statistiken nicht mehr aus. Als brauchbar hat sich ein Mix aus dem Methodenpool der multivariaten Statistik herausgestellt, der sowohl faktorreduzierende Strukturanalysen, die Hierarchisierung von Differenzkategorien, die Beschreibung der Streuung der untersuchten Individuen sowie vergleichende Typenbildung ermöglicht.⁴⁹ Mithilfe dieser Werkzeuge lassen sich die Strukturen des „Raums des Möglichen“⁵⁰ und jeder Fall als ein „besonderer Fall des Möglichen“,⁵¹ nach seiner Nähe und Distanz zu anderen Fällen, analysieren.

Innerhalb dieser Analyse der Vielzahl an biophysischen, agrarsystemischen, allgemein sozioökonomischen und politischen Strukturen, die im Wahrnehmen und Handeln der Menschen (re-)produziert und aktualisiert wurden, bleibt aber ein bedeutender Rest, der sich der statistisch-strukturalistischen Analyse entzieht. Dieser bedeutende Rest, der hier vorläufig als „Eigensinn“⁵² der Akteure bezeichnet werden soll, wird zwar in der begrenzten Erklärungskraft vergleichender Analysen für bestimmte Entscheidungen, Taktiken und Strategien sichtbar, lässt sich aber durch diese nicht näher beschreiben. Es bedarf eines Wechsels der Analyseebene, vom Vergleich der als Individuum angenommenen Betriebseinheiten auf die Ebene der Betriebe und ihrer internen und externen Beziehungen. Häufig genügt selbst diese Nahaufnahme nicht und im Fall einer entsprechenden Quellendichte ermöglichen Analysen einzelner Begebenheiten,⁵³ insbesondere Fallgeschichten einzelner „Störfälle“, eine Analyse von Wahrnehmungsweisen und Handlungsrepertoires, die strukturgeschichtlichen Vergleichen auch auf der Mikroebene des Lokalen verborgen bleiben. Solche „Störfälle“ produzieren oft Quellenmaterial, in dem ansonsten stillschweigend anerkannte Alltagsnormen zur Sprache kommen, deren Analyse jedoch für das Verständnis eben dieses Alltags, verstanden als „jene vielfältige Praxis, in der die Menschen ihre Situationen wahrnehmen und sich aneignen“, unabdingbar ist.⁵⁴ Zudem machen sie Inkohärenzen der Realität, der die historischen Akteure ausgesetzt waren, analysierbar, etwa dort, wo zu einem Ereignis Quellenbestände unterschiedlicher Art und Herkunft überliefert sind, die jeweils eigenständige Erzählungen zu ein und demselben Vorfall zulassen, untereinander jedoch, sowohl der Form als auch dem Inhalt nach, kaum Überschneidungen aufweisen. Solche multiperspektivisch erzählten Geschichten sind ein Ziel, auf das diese Arbeit hinaus will. Sie können jedoch nicht für sich selber stehen; ohne dichte

⁴⁹ Dieser Methodenmix setzt sich aus explorativen sowie hypothesentestenden Anwendungen der Hauptkomponentenanalyse, der Multiplen Korrespondenzanalyse sowie der Hierarchischen Clusteranalyse; Vgl. Brigitte Le Roux/Henry Rouanet, *Geometric Data Analysis. From Correspondence Analysis to Structured Data Analysis*, (2004 Dordrecht).

⁵⁰ Pierre Bourdieu, *Die Regeln der Kunst: Genese und Struktur des literarischen Feldes* (Frankfurt a. M. 1999) 368-71.

⁵¹ Gaston Bachelard, *Le nouvel esprit scientifique* (Paris 1934) 34, zit. n. Sigrid Wadauer, *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* (Frankfurt a. M./New York 2005) 10.

⁵² Alf Lüdtke, *Alltagsgeschichte – ein Bericht von unterwegs*, in: *Historische Anthropologie*, 11 (2003) 278-295.

⁵³ Robert Darnton, *It happened one night*, in: *The New York Review of Books*, 24. Juni 2004, 60-64.

⁵⁴ Davis, Belinda/Thomas Lindenberger/ Michael Wildt *Einleitung*, in: Dies. (Hg.) *Alltag, Erfahrung, Eigensinn. Historisch-anthropologische Erkundungen* (Frankfurt a. M./New York 2008) 11-29, 15.

Kontextualisierung der Produktionsbedingungen der Quellengrundlage dieser Geschichten verlieren sie ihre Erklärungskraft als Ergänzung und Kontrast zu gesellschaftsgeschichtlichen Erzählungen und bleiben beliebig.

Obwohl das Thema der Pachtpolitik des NS-Regimes in diesem Werkstattbericht nur unvollständig und oberflächlich behandelt werden kann, lassen sich aus dieser Skizze doch einige inhaltliche Schwerpunkte der hier vorgestellten Arbeit ableiten. Das Aufgreifen des bisher unbearbeiteten Bereichs des Pachtwesens zeigt das kritische Potential mikrohistorischer Forschung, die durch ihre Quellennähe Diskrepanzen zwischen der Themenwahl des vorherrschenden Forschungsdiskurses und der Überlieferungssituation aufzeigen.

Anknüpfend an die Forschungsdebatte über den institutionellen Charakter des Reichsnährstands, in der zwar Einstimmigkeit darüber herrscht, dass die im Reichsnährstandsgesetz festgeschriebene Bezeichnung als „Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts“ weitgehend als fiktiv zu werten ist, erlaubt gerade die Analyse der Rolle der Kreisbauernschaft in der Regulierung des Pachtwesens eine präzisere Einordnung. Ernst Langthaler hat mit seiner Beschreibung des Reichsnährstandes als „Hybrid aus beiden Merkmalen, als eine Selbstverwaltungskörperschaft mit Behördenstatus“ bei dem im Zuge der Kriegsvorbereitung zunehmend die übertragenen Behördenagenden überwogen,⁵⁵ einen fruchtbaren Ansatz geliefert, der gerade aus Sicht der Regulierung des Pachtwesens konkretisiert werden kann. Generell birgt eine Analyse der Organisation und Funktion des Reichsnährstands auch Erkenntnispotentiale für die Debatte um die „Neue Staatlichkeit“, die sich im NS-Regime entwickelte.⁵⁶ Gerade eine Untersuchung des Reichsnährstands als Quasi-Nichtregierungsorganisation und seine Entwicklung zur Quasi-Regierungsorganisation im Zuge der Kriegswirtschaft kann einen Beitrag zur Debatte der Entwicklung von Regierungsinstitutionen liefern, der über die Begrenzung auf die Zeit der NS-Herrschaft hinausreicht.⁵⁷ In diesem Zusammenhang ist auch die in der Forschung häufig reproduzierte Selbstbezeichnung des Reichsnährstandes als „berufsständische“ Organisation zu hinterfragen, da es sich rein praktisch um ein Zwangssyndikat handelte, das nicht nur in der Landwirtschaft Beschäftigte umfasste, sondern die gesamte Nahrungsmittelproduktionskette regulierte und kontrolliert. Auch in Bezug auf die Debatte, dass das ständig wachsende polykratische Institutionengefüge des NS-Regimes eine „Lösung für Probleme“ darstellte, „die das NS-Regime erst selbst geschaffen hatte“,

⁵⁵ Langthaler, Schlachtfelder, 574

⁵⁶ Rüdiger Hachtmann, *Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz? - zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus*, in: Sven Reichardt/Wolfgang Seibel (Hg.), *Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus*, (Frankfurt a. M. 2011) 29-73.

⁵⁷ Vgl. Alan Pifer, *The Quasi Non Governmental Organization*, (New York 1967); Michael Cole, *Quangos: The Debate of the 1970s in Britain*, in: *Contemporary British History* 19 (2005) 321–352.

kann die Untersuchung der Regulierung des Pachtwesens einen Beitrag leisten.⁵⁸ Auch hier trifft die Diagnose zu, dass das NS-Regime „die selbständigen Regelkreise gesellschaftlicher Teilsysteme (...) störte, Arenen der Konfliktvermittlung zerschlug und mehr Ressource verbrauchte, als die deutsche Gesellschaft bereitstellen konnte, (und damit) einen rapide wachsenden Bedarf an Regulation, Intervention und Information“ erzeugte.⁵⁹

Nicht zuletzt zeigt das Beispiel der Maßnahmen des NS-Regimes im Bereich des Pachtwesens deren andauernde Wirkung über 1945 hinaus bis weit in die Zweite Republik hinein. Dies zeigt sich insbesondere an der bis 1969 geltenden Reichspachtschutzordnung. 1947 war diese durch den österreichischen Gesetzgeber nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur geringfügig abgeändert worden. Die Adaptionen betrafen etwa die Übertragung der Zuständigkeit von den Reichnährstandsstellen auf die Landwirtschaftskammer.⁶⁰

3. Weitere Studien

Dreh- und Angelpunkt aller Analysen in dieser Arbeit ist die Entwicklung einer Vergleichsmatrix aus den 420 untersuchten Hofakten. Dabei wurden sowohl formale als auch inhaltliche Merkmale dieser Dossiers einem Gesamtvergleich unterzogen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs erlauben es, einerseits relativ homogene Gruppen von Hofakten zu identifizieren, sowie deren Ähnlichkeit beziehungsweise Unähnlichkeit untereinander konkret beschreibbar zu machen. Andererseits macht dieser Vergleich mächtige, weil große Unterschiede erzeugende Differenzen innerhalb der Gesamtheit des überlieferten Materials sichtbar, die auf handlungsleitende Prinzipien verweisen, denen die Bediensteten der Kreisbauernschaft bei der Erstellung und Zusammenstellung dieser Dossiers folgten. Neben der so möglichen relationalen Bestimmung der einzelnen Fälle innerhalb der Streuung der Gesamtheit der Fälle ist es aber auch möglich, Teilbereiche, wie zum Beispiel das im vorhergehenden Abschnitt behandelte Pachtwesen, innerhalb der Gesamtheit der von der Kreisbauernschaft in ihrer Verwaltung berücksichtigten Themen zu analysieren. Auf diese Weise erzeugt dieser Vergleich nicht nur die Grundlage für eine Analyse der Ordnung der in den Akten erfassten Besitzer/-innen und Bewirtschafter/-innen durch die Kreisbauernschaft. Der Gesamtvergleich zeigt auch die Anordnung der Themen und Problematiken, mit denen sich die Kreisbauernschaft befasste. Auf diese Weise kann die Ordnung des Diskurses, der die Verwaltungstätigkeit der Kreisbauernschaft Neunkirchen strukturierte, aus dem Aktenmaterial rekonstruiert werden.

⁵⁸ Rüdiger Hachtmann/Winfried Süß, Editorial: Kommissare im NS-Herrschaftssystem. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Dies. (Hg.), Hitlers Kommissare: Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur (Göttingen 2012) 24.

⁵⁹ Ebd. Ludolf Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933.1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rasismus und Krieg (Frankfurt a. M. 1996) 15-22.

⁶⁰ BGBl. Nr. 86/1947; BGBl. Nr. 451/1969; vgl. Wilfried Puwein, Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, in: WIFO Monatsberichte 48/8 (1975) 334-347, 342.)

Parallel zu diesem Vergleich der Verwaltungspraktiken wurden die von den Hofakten erfassten Betriebe entlang ihrer Haushalts- und Betriebsdaten verglichen. Für diesen Vergleich wurden zusätzlich zu den, in den Hofakten vorhandenen Daten, die Akten der „Entschuldungs- und Aufbauaktion“ ausgewertet.⁶¹ Ein Abgleich des Feldes, das sich zwischen den bestimmenden Unterschieden der Verwaltungspraxis aufspannt, mit dem, das sich aus den Unterschieden der Haushalts- und Betriebsausstattung ergibt, verspricht die Frage zu beantworten, inwieweit die Ordnung der Verwaltungspraxis der Kreisbauernschaft mit der sozioökonomischen Struktur der Betriebe strukturelle Homologien aufweist beziehungsweise wo die Verwaltungspraxis Unterscheidungen trifft, deren Logik abseits sozioökonomischen Distinktionskriterien funktioniert. Zusätzlich erlaubt die Analyse der sozioökonomischen Struktur eine genauere Bestimmung der Korrelationen zwischen unterschiedlicher Ressourcenausstattung und den gewählten Strategien und Taktiken gegenüber der Regulierungs- und Überwachungsmaßnahmen des Reichsnährstandes, beziehungsweise inwieweit gewisse Sanktionen gegen Bewirtschafter/-innen mit deren Kapitalausstattung korrespondierten.

Ausgehend von diesen Vergleichen der Gesamtheit der untersuchten Fälle, wurden Analysen von Teilfeldern erstellt: zur Praxis der „Arisierung“ land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in den zehn Untersuchungsgemeinden,⁶² zur Exekutionspraxis des Reichserbhofgesetzes, zu biopolitischen Kategorien und Maßnahmen und zur Kultur, Eingaben an die Kreisbauernschaft aber auch an diverse andere Stellen so auch eine Reihe an „Briefe an den Führer“ zu verfassen.

Um die Informationspolitik des Reichsnährstandes zu analysieren, wurde ein Korpus aus rund 1100 Artikel aus dem „Wochenblatt der Landesbauernschaft Donauland“ (1938–1942) und dem „Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau“ (1943–1944) erstellt, der aufbauend auf lexikometrischen Vergleichen der einzelnen Absätze dieser Artikel, zu Fragestellungen, die sich bei der Analyse der Hofakten ergaben, ausgewertet wurde.

Neben einer Vergleichsstudie zur Praxis der Ortsbauernführer in den zehn Untersuchungsgemeinden wurde auch versucht, den, in den Akten meist als Kollektivsubjekt auftretenden Komplex der Kreisbauernschaft, entlang der verschiedenen Sachbearbeiter/-innen zu differenzieren. Einerseits erlauben Vermerke in den Vorgängen meist eine Zuordnung zu verantwortlichen Sachbearbeiter/-innen, andererseits gibt das Aktenzeichen Aufschluss über die bearbeitende Stelle. Ergänzt wurde dieser Vergleich durch die überlieferten Personalakten der Bediensteten, die sowohl über die Berufslaufbahn als auch über den Dienstilltag der in der Kreisbauernschaft beschäftigten Informationen liefern.⁶³

⁶¹ NÖLA, Amt NÖLReg, L.A., VI/12, Entschuldungsakten.

⁶² NÖLA, RStH ND, Unterabteilung IVc, AND.

⁶³ NÖLA, Landes-Landwirtschaftskammer, Personalakten.

4. Anstelle eines Resümees

Rückblickend auf die inzwischen schon etwas längere Arbeit an diesem Projekt,⁶⁴ hat sich nicht nur die Kenntnis des Gegenstandes vermehrt, sondern korrespondierend damit auch der Anspruch an die zu erzielenden Ergebnisse und die Erwartungshaltung gegenüber den Erkenntnismöglichkeiten verschoben. Das durch einen Hinweis von Ernst Langthaler entdeckte, reiche Quellenmaterial, weckte anfänglich Phantasien einer auf engen Raum begrenzten Alltagsgeschichte im Stil einer „histoire totale“. Dieses wohl recht naiv positivistische Phantasma verblasste im Zuge der Forschungsarbeiten gegenüber der Einsicht, dass insbesondere Behördenschriftgut, durch seine äußerst redundante Selektivität, mehr Aufschlüsse über die Praxis der Behörde selbst, als über die, von der Behörde dokumentierte Lebensrealität der erfassten Subjekte liefern kann. Damit verschob sich das Erkenntnisinteresse zusehends auf das überlieferte „Archiv“ der Behörde selbst, seine Funktionen und die Regelmäßigkeiten der Praxis, die es erzeugt hatte.

Eine ähnliche Verschiebung des Schwerpunktes ereignete sich auch in Bezug auf die Leitkonzepte dieser Arbeit, wie dem „sozialen Kräftefeld“, dem „Eigensinn“ und nicht zuletzt dem Machbegriff. Stand am Anfang des Projekts noch das Ziel im Vordergrund, mittels dieser Konzepte Momente vergangener Realitäten zu beschreiben, so verschob sich der Schwerpunkt der Arbeit immer mehr auf Experimente der methodischen Operationalisierung dieser Konzepte und das Erkenntnisinteresse richtete sich verstärkt auf die Auswirkungen dieses Experimentierens auf die resultierende Geschichtserzählung.

⁶⁴ Neben der Mitarbeit in mehreren Forschungsprojekten arbeitet der Autor seit dem Herbst 2010 an diesem Projekt. Eine Fertigstellung des Manuskripts ist für Frühjahr/Sommer 2016 geplant.